

II- 9819 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4889/1

1990-01-25

A N F R A G E

der Abgeordneten Elmecker
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Verwendung von Zollwacheorganen bzw. Zoll-Zivildienst

Anlässlich der Zollgesetznovelle, BGBI. Nr. 663/87 wurde der § 23 Abs. 3 des Zollgesetzes nach Verhandlungen des damaligen Ministerialrates im BM für Finanzen, Dr. Kurt Haslinger mit den Vertretern des ZOLL-ZIVILDIENSTES am 16. November 1987 nicht in der ursprünglichen Novellierungsfassung eingebracht, sondern mit einem Abänderungsantrag des BM für Finanzen wieder in der ursprünglichen Fassung im Gesetz aufgenommen.

Im Informationspapier an den Herrn BM für Finanzen vom 16.11.1987 wurde ausdrücklich im letzten Absatz erklärt, daß "Gespräche zu einer Vereinigung der beiden Dienstzweige rasch und zügig fortgeführt werden".

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Sind diese Gespräche erfolgt, wenn ja, mit welchem Erfolg?
- 2) Wenn nein, wer hat diese Gespräche nicht mehr fortgeführt bzw. wer hat verhindert, daß es zu keiner Zusammenführung der Dienstzweige kam?
- 3) Sind für den Fall, daß die Zusammenführungsgespräche erfolglos geblieben sind, Maßnahmen zur strikten Trennung der Aufgabengebiete der bei-

- 2 -

den Personalkörper nach dem Kriterium der exekutiven und der verwaltungsbehördlichen Erfordernisse und gesetzlichen Vorgaben erfolgt?

4) Was versteht das BMFFin/Zollsektion unter den Begriffen

A) Verwaltungsaufgaben

und

B) exekutive Aufgaben

bei denen Uniform und Bewaffnung erforderlich ist?

(taxative Aufzählung der Agenden erwünscht)

5) Welche Anzahl an Zollwachebeamten ist derzeit nach den tatsächlich errechneten Verwendungszeiten im Reiseverkehr bzw. im Grenzüberwachungsdienst notwendig?

6) Wieviele Zollwachebeamte werden für reine Verwaltungsaufgaben (Warenabfertigung und andere Zollamtsaufgaben, mit Ausnahme o. a. Tätigkeiten im Reiseverkehr bzw. Grenzüberwachungsdienst) verwendet?

7) Welchen finanziellen Mehraufwand verursacht die Verwendung der Zollwache durch Ausübung reiner Verwaltungsaufgaben (Warenabfertigung und andere Zollamtsaufgaben mit Ausnahme der Tätigkeiten im Reiseverkehr bzw. Grenzüberwachungsdienst)?

8) Stimmt es, daß diese direkten Mehrkosten aus der Besoldung bzw. aus den Umwegmehrkosten jährlich die ÖS 200 Millionen-Grenze erreichen bzw. überschreiten?

9) Wie oft hat die Zollwache in den letzten fünf Jahren bei der Vollziehung von Zollamtsaufgaben von den ausschließlich der Zollwache vorbehalteten Rechten Gebrauch machen müssen?
(Waffengebrauch, Festnahmen im Rahmen der Grenzüberwachung)